

**RICHTLINIEN FÜR DIE VOM
HARMONISIERUNGSAMTAMT DER
EUROPÄISCHEN UNION FÜR DEN
BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND
MODELLE)GEISTIGES EIGENTUM
DURCHGEFÜHRTE
PRÜFUNG –
GEMEINSCHAFTSMARKENUNIONSMARKE
N**

TEIL E

EINTRAGUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT 3

**GEMEINSCHAFTSMARKENUNIONSMARKE
N ALS GEGENSTAND DES VERMÖGENS**

KAPITEL 3

DINGLICHE RECHTE

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anwendbares Recht	5
1.2	Vorteile einer Eintragung dinglicher Rechte	5
2	Erfordernisse bezüglich des Antrags auf Eintragung eines dinglichen Rechts	6
2.1	Antragsformular und Anträge für mehr als ein dingliches Recht	6
2.2	Sprachen	7
2.3	Gebühren	7
2.4	Antragsteller und Pflichtangaben im Antrag	8
2.4.1	Antragsteller.....	8
2.4.2	Pflichtangaben betreffend die Unionsmarke und den Pfandnehmer.....	8
2.4.3	Erfordernisse bezüglich der Person, die den Antrag einreicht – Unterschrift, Nachweis des dinglichen Rechts, Vertretung	9
2.4.3.1	Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird.....	9
2.4.3.2	Antrag, der von Unionsmarkeninhaber und Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wird	10
2.4.3.3	Antrag, der vom Pfandnehmer allein eingereicht wird	10
2.4.3.4	Nachweis des dinglichen Rechts	10
2.4.4	Vertretung.....	11
2.5	Prüfung des Antrags auf Eintragung	12
2.5.1	Gebühren.....	12
2.5.2	Prüfung der Formerfordernisse	12
2.6	Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen.....	13
3	Verfahren zur Löschung oder Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts	14
3.1	Zuständigkeit, Sprachen, Einreichung des Antrags	15
3.2	Person, die den Antrag stellt	15
3.2.1	Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechts	15
3.2.2	Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts	16
3.3	Inhalt des Antrags	16
3.4	Gebühren	17
3.4.1	Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechts	17
3.4.2	Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts	17
3.5	Prüfung des Antrags	17
3.5.1	Gebühren.....	17
3.5.2	Prüfung durch das Amt.....	17
3.6	Eintragung und Veröffentlichung.....	18
4	Verfahren zur Übertragung eines dinglichen Rechts	18
4.1	Bestimmung für die Übertragung eines dinglichen Rechts	18
4.2	Geltende Vorschriften	18

5	Dingliche Rechte für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster	19
5.1	Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	19
6	Dingliche Rechte für Internationale Marken.....	20

1 Einleitung

Artikel 19 GMVUMV
Regeln 33 und 35 GMDVUMDV
Artikel 24 GGV

Sowohl eingetragene GemeinschaftsmarkenUnionsmarken als auch GemeinschaftsmarkenanmeldungenUnionsmarkenanmeldungen können Gegenstand eines dinglichen Rechts sein.

Sowohl eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster als auch Anmeldungen eingetragener~~_____~~GemeinschaftsgeschmacksmustervonGemeinschaftsgeschmacksmustern können Gegenstand eines dinglichen Rechts sein.

Die Abschnitte 1 bis 4 des vorliegenden Unterkapitels befassen sich mit den dinglichen Rechten bezüglich Gemeinschaftsmarken~~_____~~undGemeinschaftsmarkenanmeldungenUnionsmarken und Unionsmarkenanmeldungen. Die Bestimmungen der GGV und der GGDV zu dinglichen Rechten betreffend Geschmacksmuster stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der GMVUMV und der GMDVUMDV nahezu vollständig überein. Daher sind die folgenden Ausführungen entsprechend auch auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster anwendbar. Spezifische Verfahren in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden in Abschnitt 5 erläutert. Spezifische Verfahren in Bezug auf Internationale~~internationale~~ Marken werden in Abschnitt 6 erläutert.

Bei einem dinglichen Recht handelt es sich um ein beschränktes Eigentumsrecht, das ein absolutes Recht ist. Dingliche Rechte beziehen sich eher auf Klagen im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen als im Zusammenhang mit einer bestimmten Person und geben dem Inhaber des Rechts die Möglichkeit, ein bestimmtes Objekt wiederzuerlangen, zu besitzen oder zu nutzen. Derartige Rechte können auch für Marken oder Geschmacksmuster gelten. Es kann sich dabei u. a. um Nutzungsrechte, Nießbrauchsrechte oder Pfandrechte handeln. Dingliche Rechte sind nicht dasselbe wie persönliche Rechte, die sich auf eine bestimmte Person beziehen.

Die häufigsten dinglichen Rechte im Zusammenhang mit Marken oder Geschmacksmustern sind Pfandrechte. Sie sichern die Rückzahlung einer Schuld des Inhabers der Marke oder des Geschmacksmusters (d. h. des Schuldners) dergestalt, dass dem Gläubiger (d. h. dem Inhaber des Pfandrechts) in dem Fall, in dem der Schuldner die Schuld nicht regulär zurückzahlen kann, eine Rückzahlung der Schuld z. B. durch den Verkauf der Marke oder des Geschmacksmusters zustehen kann. Andere Beispiele: DE: Pfand, Hypothek; EN: Guarantees, Warranties, Bails and Sureties; ES: Hipoteca; FR: Nantissement, Gage, Hypothèque, Garantie, Caution; IT: Pegno, Ipoteca.

Es gibt zwei Arten von dinglichen Rechten, die der Anmelder in der Akte vermerken oder in das Register eintragen lassen kann:

- dingliche Rechte, die als Garantie für Pfandrechte (Pfand, Belastung usw.) dienen;
- dingliche Rechte, die nicht als Garantie dienen (Nießbrauchsrechte).

1.1 Anwendbares Recht

Artikel 16 GMVUMV

Die GMVUMV enthält keine vereinheitlichten und vollständigen Bestimmungen zu dinglichen Rechten für GemeinschaftsmarkenUnionsmarken oder Gemeinschaftsmarkenanmeldungen-Unionsmarkenanmeldungen. Vielmehr bezieht sich Artikel 16 GMVUMV auf die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats hinsichtlich der Erlangung, der Gültigkeit und der Wirkungen der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke als Gegenstand des Vermögens. Zu diesem Zweck wird ein dingliches Recht für eine Gemeinschaftsmarke-Unionsmarke, im Ganzen und für das gesamte Gebiet der GemeinschaftUnion, einem dinglichen Recht für eine Marke gleichgestellt, die in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der Inhaber oder der Anmelder der GemeinschaftsmarkeUnionsmarke seinen Sitz oder Wohnsitz hat, oder, wenn dies nicht zutrifft, einem dinglichen Recht für eine Marke, die in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der Inhaber eine Niederlassung hat, oder, wenn dies ebenfalls nicht zutrifft, einem dinglichen Recht für eine in Spanien eingetragene Marke (Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Amtes befindet).

Dies gilt jedoch nur, soweit in den Artikeln 17 bis 24 GMVUMV nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 16 GMVUMV ist beschränkt auf die Wirkungen eines dinglichen Rechts als Gegenstand des Vermögens und erstreckt sich nicht auf das Vertragsrecht.

Artikel 16 GMVUMV ist nicht maßgeblich für die anwendbaren Rechtsvorschriften oder die Gültigkeit eines Vertrags über ein dingliches Recht. Somit steht es den Vertragsparteien ohne Beschränkung durch die GMVUMV frei, den betreffenden Vertrag nach den Bestimmungen einer beliebigen nationalen Gesetzgebung zu schließen.

1.2 Vorteile einer Eintragung dinglicher Rechte

Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1 GMVUMV

Die Eintragung dinglicher Rechte ist nicht zwingend vorgeschrieben und auch keine Bedingung dafür, die Benutzung der Marke durch einen Pfandnehmer im Rahmen des Vertrags über das dingliche Recht so zu betrachten, als sei sie mit der Zustimmung des Inhabers gemäß Artikel 15 Absatz 2 GMVUMV erfolgt. Eine solche Eintragung bietet jedoch gewisse Vorteile.

- a) Angesichts der Bestimmung in Artikel 23 Absatz 1 GMVUMV bezüglich der Wirkung gegenüber Dritten, die ggf. Rechte an der Marke erworben oder in das Register eingetragen haben, die mit dem eingetragenen dinglichen Recht unvereinbar sind, darf der Pfandnehmer die Rechte, die ihm mit dem betreffenden dinglichen Recht gewährt werden, nur in Anspruch nehmen,
- wenn das dingliche Recht in das GemeinschaftsmarkenregisterRegister der Unionsmarken eingetragen wurde oder,

- falls das dingliche Recht nicht eingetragen wurde, wenn der betreffende Dritte seine Rechte nach dem Datum der Erlangung des dinglichen Rechts erlangt hat und von dem dinglichen Recht wusste.

b) Ist ein dingliches Recht für eine Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke im Register eingetragen, wird der Verzicht auf diese Marke seitens ihres Inhabers nur dann im Register eingetragen, wenn der Inhaber nachweist, dass er den Pfandnehmer über seine Verzichtsabsicht informiert hat.

Der Pfandnehmer eines eingetragenen dinglichen Rechts hat daher einen Anspruch darauf, vom Inhaber der Marke vorab über seine Absicht informiert zu werden, auf die Marke zu verzichten.

c) Ist ein dingliches Recht für eine Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke im Register eingetragen, benachrichtigt das Amt den Pfandnehmer mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der Eintragung darüber, dass diese in Kürze abläuft. Das Amt benachrichtigt den Pfandnehmer auch über etwaige Verluste von Rechten sowie ggf. über den Ablauf der Eintragung.

d) Die Eintragung dinglicher Rechte ist entscheidend, um den Wahrheitsgehalt der Informationen im Register sicherzustellen, insbesondere im Fall mehrseitiger Verfahren.

2 Erfordernisse bezüglich des Antrags auf Eintragung eines dinglichen Rechts

Artikel 19 Absatz 2 GMV/UMV
Regel 33 und Regel 84 Absatz 3 Buchstabe h GMDV/UMDV

Sowohl Gemeinschaftsmarken/Unionsmarken als auch Gemeinschaftsmarken/Unionsmarken können Gegenstand der Eintragung eines dinglichen Rechts sein.

Der Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechts muss die nachstehenden Bedingungen erfüllen.

2.1 Antragsformular und Anträge für mehr als ein dingliches Recht

Regel 95 Buchstaben a und b GMDV/UMDV

Es wird dringend empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechts für eine Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke über das Formular „Antrag auf sonstige Eintragung“ einzureichen. Dieses Formular steht auf der Website des HABMEUIPO in allen Amtssprachen der Europäischen Union kostenlos zum Download bereit.

Jede Sprachversion dieses Formulars ist zulässig, solange es in einer der in Abschnitt 2.2 genannten Sprachen ausgefüllt wird.

Regel 31 Absatz 7 und Regel 33 Absatz 1 [GMDVUMDV](#)

Für zwei oder mehrere eingetragene [GemeinschaftsmarkenUnionsmarken](#) oder [GemeinschaftsmarkenanmeldungenUnionsmarkenanmeldungen](#) darf nur dann ein einziger Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechts gestellt werden, wenn der betreffende eingetragene Markeninhaber und der Pfandnehmer in jedem Fall dieselbe Person ist.

2.2 Sprachen

Regel 95 Buchstabe a [GMDVUMDV](#)

Der Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechts für eine [GemeinschaftsmarkenanmeldungUnionsmarkenanmeldung](#) kann in der ersten oder zweiten Sprache der [GemeinschaftsmarkenanmeldungUnionsmarkenanmeldung](#) eingereicht werden.

Regel 95 Buchstabe b [GMDVUMDV](#)

Der Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechts für eine [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) muss in einer der fünf Arbeitssprachen des Amtes eingereicht werden (Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch).

2.3 Gebühren

Artikel 162 Absatz 2 Buchstaben c und d [GMVUMV](#)
Regel 33 Absätze 1 und 4 [GMDVUMDV](#)
[Artikel 2 Absatz 23 GMGebV](#)
[Anhang I Teil A Nummer 26 UMV](#)

Der Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechts gilt erst nach Entrichtung der Gebühr als eingereicht. Die Gebühr beträgt 200 EUR für jede [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#), für die die Eintragung eines dinglichen Rechts beantragt wird.

In Fällen, in denen mehrere Eintragungen dinglicher Rechte mit einem einzigen Antrag beantragt wurden und der eingetragene Inhaber und der Pfandnehmer in jedem Fall dieselbe Person ist, beschränkt sich die Höchstgebühr auf 1000 EUR.

Der gleiche Höchstbetrag gilt, wenn mehrere Eintragungen dinglicher Rechte gleichzeitig beantragt werden, sofern zu diesem Zweck ein einziger Antrag hätte gestellt werden können, und sofern der eingetragene Inhaber und der Pfandnehmer in jedem Fall dieselbe Person ist.

Wurde die Gebühr einmal entrichtet, erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts abgelehnt oder zurückgezogen wird (Akte unter Verschluss).

2.4 Antragsteller und Pflichtangaben im Antrag

2.4.1 Antragsteller

Artikel 19 Absatz 2 [GMVUMV](#)

Folgende Personen können die Eintragung eines dinglichen Rechts beantragen:

- a) der/die Inhaber der [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#),
- b) der/die Inhaber der [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) gemeinsam mit dem/den Pfandnehmer(n) oder
- c) der/die Pfandnehmer.

Die formalen Erfordernisse für den Antrag richten sich nach dem jeweiligen Antragsteller. Es empfiehlt sich, Möglichkeit a) oder b) zu nutzen, da so eine schnellere und reibungslosere Bearbeitung des Antrags auf Eintragung des dinglichen Rechts gewährleistet ist.

2.4.2 Pflichtangaben betreffend die [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) und den Pfandnehmer

Regel 31 und Regel 33 Absatz 1 [GMDVUMDV](#)

Der Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechts muss die nachstehenden Angaben enthalten.

Regel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Regel 33 Absatz 1 [GMDVUMDV](#)

- a) Die Nummer der Eintragung der betreffenden [Gemeinschaftsmarke-Unionsmarke](#). Wenn der Antrag sich auf mehrere [GemeinschaftsmarkenUnionsmarken](#) bezieht, sind alle Nummern anzugeben.

Regel 1 Absatz 1 Buchstabe b, Regel 31 Absatz 1 Buchstabe b und Regel 33 Absatz 1 [GMDVUMDV](#)

- b) Den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Pfandnehmers.

Regel 1 Absatz 1 Buchstabe e, Regel 31 Absatz 2 und Regel 33 Absatz 1 ~~GMDV~~UMDV

- c) Falls der Pfandnehmer einen Vertreter bestellt, dessen Namen und Geschäftsanschrift; die Angabe der Anschrift kann durch die Angabe der vom Amt zugewiesenen ID-Nummer ersetzt werden.

2.4.3 Erfordernisse bezüglich der Person, die den Antrag einreicht – Unterschrift, Nachweis des dinglichen Rechts, Vertretung

Regel 79 und Regel 82 Absatz 3 ~~GMDV~~UMDV

Die Erfordernisse bezüglich Unterschrift, Nachweis des dinglichen Rechts und Vertretung variieren je nach der Person, die den Antrag einreicht. In Bezug auf das Unterschriftserfordernis gilt gemäß Regel 79 und Regel 82 Absatz 3 ~~GMDV~~UMDV bei der elektronischen Übermittlung von Mitteilungen die Angabe des Namens des Absenders als gleichbedeutend mit der Unterschrift.

- 2.4.3.1 Antrag, der vom ~~Gemeinschaftsmarkeninhaber~~Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird

Regel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Regel 33 Absatz 1 ~~GMDV~~UMDV

Wird ein Antrag vom ~~Gemeinschaftsmarkeninhaber~~Unionsmarkeninhaber allein eingereicht, muss er die Unterschrift des ~~Gemeinschaftsmarkeninhabers~~Unionsmarkeninhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Ein Nachweis des dinglichen Rechts ist nicht erforderlich.

Das Amt teilt dem Pfandnehmer nicht mit, dass die Eintragung des dinglichen Rechts beantragt wurde. Der Pfandnehmer wird jedoch informiert, sobald die Eintragung des dinglichen Rechts im Register erfolgt ist.

Wenn der Pfandnehmer beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung des dinglichen Rechts einreicht, leitet das Amt diese Erklärung lediglich zu Informationszwecken an den ~~Gemeinschaftsmarkeninhaber~~Unionsmarkeninhaber weiter. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf derartige Erklärungen. Im Anschluss an die Eintragung des dinglichen Rechts kann ein etwaiger Pfandnehmer, der mit der Eintragung des dinglichen Rechts nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts beantragen (vgl. Abschnitt 3).

Das Amt berücksichtigt nicht, ob die Parteien die Eintragung eines Vertrags über ein dingliches Recht beim Amt vereinbart haben. Etwaige Streitigkeiten darüber, ob und auf welche Weise das dingliche Recht eingetragen werden sollte, sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären (Artikel 16 ~~GMV~~UMV).

2.4.3.2 Antrag, der von GemeinschaftsmarkeninhaberUnionsmarkeninhaber und Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wird

Wird ein Antrag vom GemeinschaftsmarkeninhaberUnionsmarkeninhaber und dem Pfandnehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift beider Parteien als Nachweis des dinglichen Rechts.

Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Pfandnehmers aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der GemeinschaftsmarkeninhaberUnionsmarkeninhaber ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des GemeinschaftsmarkeninhabersUnionsmarkeninhabers, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Pfandnehmer ihn allein eingereicht hätte.

2.4.3.3 Antrag, der vom Pfandnehmer allein eingereicht wird

Der Antrag kann auch vom Pfandnehmer allein eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Pfandnehmers tragen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis des dinglichen Rechts einzureichen.

2.4.3.4 Nachweis des dinglichen Rechts

Sofern dem Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts eines der nachstehenden Beweismittel beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis des dinglichen Rechts.

- Eine vom GemeinschaftsmarkeninhaberUnionsmarkeninhaber unterschriebene Erklärung darüber, dass er der Eintragung des dinglichen Rechts zustimmt.

Gemäß Regel 31 Absatz 5 Buchstabe a GMDVUMDV reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits in Abschnitt 2.4.3.2 behandelt.

- Der Vertrag über das dingliche Recht bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche GemeinschaftsmarkeUnionsmarke und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.

Es gilt als ausreichend, wenn der Vertrag über das dingliche Recht eingereicht wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Vertrags über das dingliche Recht nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen über die Bedingungen des Pfandrechts handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Vertrags über das dingliche Recht eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Vertrags und die GemeinschaftsmarkeUnionsmarke, die Gegenstand eines dinglichen Rechts ist,

hervorgehen und er die Unterschriften beider Parteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

- Eine unbeglaubigte Erklärung über ein dingliches Recht, die vom Gemeinschaftsmarkeninhaber/Unionsmarkeninhaber und vom Pfandnehmer unterschrieben ist.

Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Original oder die Fotokopie muss nicht beglaubigt werden, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

Regel 95 Buchstaben a und b und Regel 96 Absatz 2 GMDV/UMDV

Die Beweismittel für das dingliche Recht müssen

- a) in der Arbeitssprache des Amtes eingereicht werden, bei der es sich um die Verfahrenssprache für die Eintragung des dinglichen Rechts handelt, vgl. Absatz 2.2;
- b) in einer beliebigen anderen Amtssprache der Gemeinschaft als der Verfahrenssprache eingereicht werden; in diesem Fall kann das Amt eine Übersetzung des Dokuments in eine der Arbeitssprachen des Amtes verlangen, die innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist vorzulegen ist.

Wenn die Beweismittel weder in einer der Amtssprachen der Europäischen Union noch in der Verfahrenssprache eingereicht werden, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache oder eine beliebige Arbeitssprache des Amtes verlangen. Die Wahl dieser Sprache ist der Partei freigestellt, die die Eintragung des dinglichen Rechts beantragt. Das Amt setzt eine Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Zustellung dieser Mitteilung. Wird die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, wird das Dokument nicht berücksichtigt und gilt als nicht eingereicht.

2.4.4 Vertretung

Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 93 Absatz 1 GMV/UMV

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (vgl. Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Kapitel 5, Berufsmäßige Vertretung).

2.5 Prüfung des Antrags auf Eintragung

2.5.1 Gebühren

Regel 33 Absatz 2 [GMDVUMDV](#)

Wenn das Amt die erhobene Gebühr nicht erhält, teilt es dem Antragsteller mit, dass der Antrag erst als gestellt gilt, wenn die entsprechende Gebühr entrichtet wurde. Es kann jedoch jederzeit ein neuer Antrag eingereicht werden, sofern zunächst die diesbezügliche Gebühr entrichtet wird.

2.5.2 Prüfung der Formerfordernisse

Regel 33 Absatz 3 [GMDVUMDV](#)

Das Amt prüft, ob der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts die formalen Erfordernisse gemäß Abschnitt 2.4 (Angabe der Nummer(n) der Eintragung der [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#), Pflichtangaben zum Pfandnehmer sowie ggf. zum Vertreter des Pfandnehmers) erfüllt.

Die Gültigkeit des Vertrags über das dingliche Recht wird nicht geprüft.

Artikel 93 Absatz 1 [GMVUMV](#)
Regeln 33, 76 und 77 [GMDVUMDV](#)

Das Amt prüft, ob der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts ordnungsgemäß unterschrieben wurde. Bei Anträgen, die vom Vertreter des Pfandnehmers unterschrieben wurden, kann das Amt die Einreichung einer Vollmacht verlangen. Bei mehrseitigen Verfahren kann die jeweilige Gegenpartei eine solche Vollmacht verlangen. Wird in solchen Fällen keine Vollmacht eingereicht, wird das Verfahren so fortgesetzt, als sei kein Vertreter bestellt worden. Wenn der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts vom Vertreter des Inhabers unterschrieben wurde, der bereits als Vertreter für die betreffende [GemeinschaftsmarkeUnionsmarke](#) bestellt wurde, gelten die Erfordernisse hinsichtlich Unterschrift und Vollmachten als erfüllt.

Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 93 Absatz 1 [GMVUMV](#)

Es wird geprüft, ob der Antragsteller (d. h. der [GemeinschaftsmarkeninhaberUnionsmarkeninhaber](#) oder der Pfandnehmer) verpflichtet ist, sich vor dem Amt vertreten zu lassen (vgl. Abschnitt 2.4.4).

Regel 33 Absatz 3 [GMDVUMDV](#)

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in dieser Mitteilung genannten Frist (in der Regel zwei Monate ab dem Datum der Zustellung) behoben, lehnt das Amt den Antrag auf

Eintragung des dinglichen Rechts ab. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen (siehe Beschluss 2009-1 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 16. Juni 2009 betreffend Anweisungen für die Parteien der Verfahren vor den Beschwerdekammern).

Wenn der Antrag vom Gemeinschaftsmarkeninhaber/Unionsmarkeninhaber und vom Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wurde, übermittelt das Amt dem Gemeinschaftsmarkeninhaber/Unionsmarkeninhaber die Mitteilung und dem Pfandnehmer eine Kopie der Mitteilung.

Wenn der Pfandnehmer ebenfalls einen Antrag eingereicht und unterschrieben hat, ist er nicht berechtigt, das Bestehen oder den Gegenstand des Vertrags über das dingliche Recht zu bestreiten.

Wenn der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts vom Gemeinschaftsmarkeninhaber/Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wurde, informiert das Amt den Pfandnehmer nicht. Die Prüfung der Beweismittel für das dingliche Recht erfolgt von Amts wegen. Das Amt wird Erklärungen oder Behauptungen des Pfandnehmers hinsichtlich des Bestehens oder Gegenstands des dinglichen Rechts oder seiner Eintragung keine Beachtung schenken; der Pfandnehmer kann gegen die Eintragung eines dinglichen Rechts keinen Widerspruch einlegen.

Regel 33 Absatz 3 GMDV/UMDV

Wenn der Pfandnehmer den Antrag auf Grundlage einer Kopie des Vertrags über das dingliche Recht einreicht und das Amt begründete Zweifel bezüglich des Wahrheitsgehalts der Dokumente hat, fordert es den Pfandnehmer schriftlich dazu auf, diese Zweifel auszuräumen. Dem Pfandnehmer obliegt die Beweislast dafür, dass das dingliche Recht besteht, d. h., er muss das Amt vom Wahrheitsgehalt der Dokumente überzeugen. In einem solchen Fall kann das Amt aufgrund seiner Ermittlungsbefugnis von Amts wegen (Artikel 76 Absatz 1 GMV/UMV) den Gemeinschaftsmarkeninhaber/Unionsmarkeninhaber auffordern, eine Stellungnahme zu übermitteln. Wenn der Inhaber angibt, dass die Dokumente gefälscht wurden, genügt dem Amt diese Aussage, um die Eintragung eines dinglichen Rechts abzulehnen, sofern der Pfandnehmer keine gerichtliche Anordnung aus einem EU-Mitgliedstaat zu seinen Gunsten vorlegen kann. In jedem Fall wird die Eintragung des dinglichen Rechts abgelehnt, wenn die Zweifel des Amtes nicht ausgeräumt werden können. In diesem Fall bleibt es stets bei einem einseitigen Verfahren, da der Gemeinschaftsmarkeninhaber/Unionsmarkeninhaber kein Verfahrensbeteiligter ist, selbst wenn er zu der Sache gehört wird. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

2.6 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen

Regel 33 Absatz 4 GMDV/UMDV

Dingliche Rechte zu Gemeinschaftsmarkenanmeldungen/Unionsmarkenanmeldungen werden in der beim Amt geführten Anordnungsakte zur Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke vermerkt.

Regel 84 Absatz 3 Buchstabe h und Regel 85 Absatz 2 [GMDV/UMDV](#)

Mit der Eintragung der Marke wird das dingliche Recht im Blatt für [Gemeinschaftsmarken/Unionsmarken](#) veröffentlicht und in das [Gemeinschaftsmarkenregister/Registrier für Unionsmarken](#) eingetragen.

Regel 84 Absatz 5 [GMDV/UMDV](#)

Das Amt benachrichtigt den Antragsteller über die Eintragung des dinglichen Rechts in die beim Amt geführte Akte. Ggf. wird auch der [Gemeinschaftsmarkenanmelder/Unionsmarkenanmelder](#) benachrichtigt.

Artikel 22 Absatz 5 [GMV/UMV](#)
Regel 84 Absatz 3 Buchstabe h und Regel 85 Absatz 2 [GMDV/UMDV](#)

Für [Gemeinschaftsmarken/Unionsmarken](#) trägt das Amt das dingliche Recht in das [Gemeinschaftsmarkenregister/Registrier für Unionsmarken](#) ein und veröffentlicht es im Blatt für [Gemeinschaftsmarken/Unionmarken](#).

Der Zugang zu diesen Informationen ist durch Akteneinsicht möglich (vgl. Richtlinien Teil E, Eintragungsverfahren, Abschnitt 5, Akteneinsicht).

Dingliche Rechte werden in Teil C.5. des Blattes veröffentlicht.

Regel 84 Absatz 5 [GMDV/UMDV](#)

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung des dinglichen Rechts erfolgt ist. Wenn der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts vom Pfandnehmer eingereicht wurde, informiert das Amt außerdem den [Gemeinschaftsmarkeninhaber/Unionsmarkeninhaber](#) über die Eintragung.

3 Verfahren zur Löschung oder Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts

Regel 35 Absatz 1 [GMDV/UMDV](#)

Die Eintragung eines dinglichen Rechts wird auf Antrag einer interessierten Partei gelöscht oder geändert, d. h. auf Antrag des Anmelders oder Inhabers der [Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke](#) oder des eingetragenen Markeninhabers.

3.1 Zuständigkeit, Sprachen, Einreichung des Antrags

Artikel 133 ~~GMVUMV~~
Regel 35 Absätze 3, 6 und 7 ~~GMDVUMDV~~

Es gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2.1 und 2.2.

Es gibt kein amtliches Formular zur Beantragung der Löschung oder Änderung eines dinglichen Rechts.

3.2 Person, die den Antrag stellt

Regel 35 Absatz 1 ~~GMDVUMDV~~

Der Antrag auf Löschung oder Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts kann von den nachstehenden Personen gestellt werden:

- a) dem ~~Gemeinschaftsmarken~~Unionsmarkenanmelder/-inhaber und der Pfandnehmer gemeinsam;
- b) dem ~~Gemeinschaftsmarken~~Unionsmarkenanmelder/-inhaber;
- c) dem eingetragenen Pfandnehmer.

3.2.1 Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechts

Regel 35 Absatz 4 ~~GMDVUMDV~~

Wenn der ~~Gemeinschaftsmarken~~Unionsmarkenanmelder/-inhaber und der Pfandnehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Pfandnehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis über die Löschung der Eintragung des dinglichen Rechts erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Pfandnehmers gilt, dass er in die Löschung der Eintragung des dinglichen Rechts einwilligt. Wenn der Antrag auf Löschung vom ~~Gemeinschaftsmarken~~Unionsmarkenanmelder/-inhaber eingereicht wird, sind diesem Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass das eingetragene Recht nicht mehr besteht, oder eine Erklärung des Pfandnehmers, dass er in die Löschung einwilligt.

In Fällen, in denen der eingetragene Pfandnehmer den Antrag auf Löschung selbst einreicht, wird der ~~Gemeinschaftsmarken~~Unionsmarkenanmelder/-inhaber nicht über diesen Antrag informiert. Jegliche vom Inhaber eingereichten Stellungnahmen werden an den Pfandnehmer weitergeleitet, verhindern jedoch nicht die Löschung der Eintragung des dinglichen Rechts. Abschnitt 2.4.3.1 gilt entsprechend.

Wenn der ~~Gemeinschaftsmarkeninhaber~~Unionsmarkeninhaber einen Betrugsverdacht gegen den Pfandnehmer äußert, muss er eine diesbezügliche gerichtliche Anordnung vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, derartigen Verdächtigungen nachzugehen.

Wenn die Eintragung mehrerer dinglicher Rechte gleichzeitig beantragt wurde, besteht die Möglichkeit, nur eine einzige dieser Eintragungen zu löschen. In diesem Fall wird dem gelöschten dinglichen Recht eine neue Eintragsnummer zugewiesen.

3.2.2 Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts

Regel 35 Absatz 6 [GMDV/UMDV](#)

Wenn der [Gemeinschaftsmarkenanmelder/Unionsmarkenanmelder](#)/-inhaber und der Pfandnehmer einen gemeinsamen Antrag stellen, ist kein weiterer Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts erforderlich.

Wenn der [Gemeinschaftsmarkenanmelder/Unionsmarkenanmelder](#)/-inhaber den Antrag stellt, ist ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts nur dann erforderlich, wenn die Änderung die Rechte des eingetragenen Pfandnehmers im Rahmen des dinglichen Rechts beschränken würde. Dies wäre beispielsweise bei einer Änderung des Namens des Pfandnehmers der Fall.

Wenn der eingetragene Pfandnehmer den Antrag stellt, ist ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts nur dann erforderlich, wenn die Änderung die Rechte des eingetragenen Pfandnehmers im Rahmen des dinglichen Rechts ausweiten würde.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts erforderlich ist, genügt es, eines der in Abschnitt 2.4.3.4 aufgeführten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen.

- Die schriftliche Zustimmung muss von der Gegenpartei des Vertrags über das dingliche Recht unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung des dinglichen Rechts beziehen.
- Aus dem Antrag auf Löschung/Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts muss das dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.
- Aus der Kopie des Vertrags über das dingliche Recht oder dem Auszug daraus muss das dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.

3.3 Inhalt des Antrags

Regeln 26 und 35 [GMDV/UMDV](#)

Es gilt Abschnitt 2.4 mit der Ausnahme, dass keine Angaben zum Pfandnehmer erforderlich sind, sofern es sich nicht um einen Antrag auf Änderung des Namens des eingetragenen Pfandnehmers handelt.

3.4 Gebühren

3.4.1 Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechts

Artikel 162 Absatz 2 [GMVUMV](#)
Regel 35 Absatz 3 [GMDVUMDV](#)
~~Artikel 2 Absatz 24 GMGebV~~
[Anhang I Teil A Nummer 27 UMV](#)

Der Antrag auf Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechts gilt als nicht gestellt, bis die erhobene Gebühr in Höhe von [200 EUR](#) pro Löschung entrichtet wurde. In Fällen, in denen mehrere Löschungen gleichzeitig oder mit einem einzigen Antrag beantragt werden und der ~~Gemeinschaftsmarkenanmelder~~[Unionsmarkenanmelder](#)/inhaber und der Pfandnehmer in jedem Fall dieselbe Person ist, beschränkt sich die Höchstgebühr auf [1000 EUR](#).

Wurde die Gebühr einmal entrichtet, erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgezogen wird.

3.4.2 Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts

Regel 35 Absatz 6 [GMDVUMDV](#)

Für die Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts wird keine Gebühr erhoben.

3.5 Prüfung des Antrags

3.5.1 Gebühren

Regel 35 Absatz 3 [GMDVUMDV](#)

Wenn die für den Antrag auf Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechts erhobene Gebühr nicht entrichtet wurde, teilt das Amt dem Antragsteller mit, dass der Antrag als nicht gestellt gilt.

3.5.2 Prüfung durch das Amt

Regel 35 Absätze 2 und 4 [GMDVUMDV](#)

Abschnitt 2.5.2 gilt entsprechend für die verpflichtenden Elemente des Antrags, darunter der Nachweis des dinglichen Rechts, sofern ein derartiger Nachweis erforderlich ist.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel mit und setzt ihm eine Frist von zwei Monaten für die Behebung dieser Mängel. Werden die Mängel nicht behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Löschung oder Änderung ab.

Regel 35 Absatz 6 und Regel 84 Absatz 5 [GMDV/UMDV](#)

Die Eintragung der Löschung oder Änderung des dinglichen Rechts wird der Person mitgeteilt, die den Antrag gestellt hat. Wurde der Antrag vom Pfandnehmer gestellt, erhält der [Gemeinschaftsmarkenanmelder/Unionsmarkenanmelder](#)/-inhaber eine Kopie der Mitteilung.

3.6 Eintragung und Veröffentlichung

Regel 84 Absatz 3 Buchstabe s und Regel 85 Absatz 2 [GMDV/UMDV](#)

Für eine eingetragene [Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke](#) wird die Begründung, Löschung oder Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts in das [Gemeinschaftsmarkenregister/Registrier für Unionsmarken](#) eingetragen und in Teil C.5. des Blattes für [Gemeinschaftsmarken/Unionsmarken](#) veröffentlicht.

~~Für Gemeinschaftsmarkenmeldungen~~[Für Unionsmarkenmeldungen](#) wird die Löschung oder Änderung des dinglichen Rechts in der beim Amt geführten Anmeldungsakte zur [Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke](#) vermerkt. Bei der Veröffentlichung der Eintragung der [Gemeinschaftsmarke/Unionsmarke](#) werden gelöschte dingliche Rechte nicht mitveröffentlicht. Wurde ein dingliches Recht geändert, werden die Angaben wie geändert in Teil C.5. des Blattes veröffentlicht.

4 Verfahren zur Übertragung eines dinglichen Rechts

4.1 Bestimmung für die Übertragung eines dinglichen Rechts

Regel 33 Absatz 1 [GMDV/UMDV](#)

Ein dingliches Recht ist übertragbar.

4.2 Geltende Vorschriften

Regel 33 Absatz 1 [GMDV/UMDV](#)

Das Verfahren zur Eintragung einer Übertragung eines dinglichen Rechts unterliegt denselben Vorschriften wie die Eintragung eines dinglichen Rechts (vgl. Abschnitt 2).

Regel 33 Absätze 1 und 4 [GMDV/UMDV](#)
~~Artikel 2 Absatz 23~~[Anhang I Teil A Nummer 26](#) Buchstabe b ~~GMGebV~~ [UMV](#)

Für die Übertragung eines dinglichen Rechts ist eine Gebühr zu entrichten. Abschnitt 2.3 gilt entsprechend.

Sofern gemäß den Vorschriften eine Erklärung oder Unterschrift des ~~Gemeinschaftsmarkenanmelders~~Unionsmarkenanmelders/-inhabers erforderlich ist, ist diese durch eine Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Pfandnehmers (d. h. des vorherigen Pfandnehmers) zu ersetzen.

5 Dingliche Rechte für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 27, 29 und 33, Artikel 51 Absatz 4 GGV
Artikel 24 und 26, Artikel 27 Absatz 2 GGDV
Anhänge 18 und 19 GGGebV

Die rechtlichen Bestimmungen der GGV, der GGDV und der GGGebV zu dinglichen Rechten stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der ~~GMV, der GMDV~~UMV und ~~der GMGebV~~UMDV nahezu vollständig überein.

Aus diesem Grund gelten sowohl die Rechtsgrundsätze als auch die Verfahren hinsichtlich der Eintragung, Löschung oder Änderung von dinglichen Rechten für Marken mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten spezifischen Verfahren entsprechend auch für Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

5.1 Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 37 GGV
Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann in Form einer Sammelanmeldung erfolgen, in der mehrere Geschmacksmuster zusammengefasst sind.

Für die Zwecke der Rechtsgültigkeit dinglicher Rechte sowie des Verfahrens zur Eintragung dinglicher Rechte werden in einer Sammelanmeldung enthaltene einzelne Geschmacksmuster so behandelt, als wären es separate Anmeldungen. Gleiches gilt auch nach der Eintragung der in der Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster.

Das bedeutet, dass jedes Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung unabhängig von den anderen verpfändet werden kann.

Anhänge 18 und 19 GGGebV

Die Gebühr in Höhe von 200 EUR für die Eintragung oder Löschung eines dinglichen Rechts gilt pro Geschmacksmuster und nicht pro Sammelanmeldung. Gleiches gilt für die Höchstgebühr in Höhe von 1000 EUR, wenn mehrere Anträge eingereicht werden.

Beispiel 1

Sechs der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung mit insgesamt zehn Geschmacksmustern wurden an denselben Pfandnehmer verpfändet. Die zu entrichtende Gebühr beläuft sich auf 1000 EUR, sofern entweder ein einziger Antrag auf Eintragung dieser sechs dinglichen Rechte gestellt wird oder mehrere Anträge am selben Tag eingereicht werden.

Beispiel 2

Fünf der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung mit insgesamt zehn Geschmacksmustern wurden an denselben Pfandnehmer verpfändet. Außerdem wird die Eintragung eines dinglichen Rechts für ein weiteres Geschmacksmuster beantragt, das nicht in der Sammelanmeldung enthalten ist. Die zu entrichtende Gebühr beträgt 1000 EUR, sofern

- entweder ein einziger Antrag auf Eintragung dieser sechs dinglichen Rechte gestellt wird oder mehrere Anträge am selben Tag eingereicht werden, und
- der Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters und der Pfandnehmer in allen sechs Fällen dieselbe Person ist.

6 Dingliche Rechte für Internationale Marken

Das Madrider System gestattet die Eintragung dinglicher Rechte für internationale Registrierungen (vgl. Regel 20 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum [Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen](#)). Aus Gründen der Annehmlichkeit für die Benutzer steht das Formblatt [MM19](#) zur Verfügung, mit dem die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung für den Inhaber im internationalen Register beantragt werden kann. Die Verwendung dieses Formblatts wird dringend empfohlen, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden. Inhaber sollten entsprechende Anträge entweder direkt beim Internationalen Büro der WIPO, dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz des Inhabers, dem zuständigen Amt einer Vertragspartei, der das dingliche Recht gewährt wird, oder dem zuständigen Amt des Pfandnehmers stellen. Der Pfandnehmer kann den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular „Antrag auf sonstige Eintragung“ des [HABMEUIPO](#) ist nicht zu verwenden.

Ausführliche Informationen zur Eintragung dinglicher Rechte sind Teil B, Kapitel II, Absätze 92.01 bis 92.04 des „Guide to the International Registration of Marks under the Madrid Agreement and the Madrid Protocol“ (www.wipo.int/madrid/en/guide, nur in englischer Sprache) zu entnehmen. Weitere Informationen zu internationalen Marken bieten die Richtlinien Teil M, Internationale Marken.